

Der Antrag ist in deutlicher Druckschrift auszufüllen!

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 95 -
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Eingang am:

**Antrag auf
Zulassung als spezielle Gelbfieber-Impfstelle**

nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.03.2013 (BGBl. I. Nr. 15, S. 566 ff) in der jeweils geltenden Fassung

sowie auf

Zusendung eines besonderen Stempels für die Bescheinigung im internationalen Reiseverkehr

I. Persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers

Familienname	
ggf. Geburtsname	
Vorname(n)	
Geschlecht (m/w/d)	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	
Geburtsort, -land	

Staatsangehörigkeit	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

- Ich beantrage die **Zulassung als spezielle Gelbfieberimpfstelle**“ gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.03.2013 (BGBl. I. Nr. 15, S. 566 ff) in der jeweils geltenden Fassung und die **Zusendung eines besonderen Stempels für die Bescheinigung im internationalen Reiseverkehr**

II. Verpflichtungserklärungen zum Antrag

Hiermit verpflichte ich mich:

- Jährlich mindestens 8 Fortbildungspunkte aus den Bereichen Reisemedizin/ Infektiologie/ Impfungen zu erwerben und den Nachweis darüber unaufgefordert spätestens im 1. Quartal des Folgejahres dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- Mich ständig über die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision beim RKI (STIKO) und die Bekanntmachungen des Sozialministeriums über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen zu unterrichten, um beraten und ggf. die Komplettierung des Impfschutzes fachgerecht durchführen zu können.
- jeweils im ersten Quartal des Folgejahres unaufgefordert dem Regierungspräsidium Stuttgart die Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Gelbfieberimpfungen mitzuteilen.
- Zur Durchführung der Impfung nur einen von der WHO als Gelbfieberimpfstoff anerkannten und vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassenen Impfstoff zu verwenden sowie die Impfungen gemäß den Angaben der Hersteller durchzuführen und zu überwachen.
- Die Anforderungen an den Transport des Impfstoffes entsprechend den Vorgaben des Herstellers einzuhalten und den Impfstoff in einem geeigneten Kühltank zu lagern und erforderlichenfalls zu vernichten (geeignet sind Kühltanks, die über eine interne oder externe Temperaturanzeige, die täglich abgelesen und dokumentiert wird, oder ein Minimum-Maximum-Thermometer verfügen).
- Den besonderen Stempel zur Beurkundung der Gelbfieberimpfung entsprechend der Angaben in der Ermächtigung vor Gebrauch durch Unbefugte zu schützen.
- Die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung in der Internationalen Bescheinigung der WHO, im Impfbuch oder einer Impfbescheinigung gemäß § 22 Infektionsschutzgesetz zu dokumentieren.

III. Hinweise, Kenntnisnahme, Unterschrift, Praxisstempel

Antragsunterlagen bitte ausschließlich auf dem Postweg einreichen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz beim Referat 95 des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Im Regelfall erhalten Sie keine schriftliche Eingangsbestätigung, sondern, sofern nötig, eine Nachforderung fehlender Unterlagen.

Konkrete antragsbezogene Nachfragen bitte per Email unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Praxis sowie einer Rückrufnummer an Gelbfieberimpfung@rps.bwl.de

Mir ist bekannt, dass erst bei Vollständigkeit der Unterlagen eine Bearbeitung/Entscheidung durch das Regierungspräsidium Stuttgart möglich ist.

Ich nehme davon Kenntnis, dass das Antragsverfahren gebührenpflichtig (derzeit 180,00 €) ist.

Eine Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere bei Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen.

Datum

eigenhändige Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

PRAXISSTEMPEL

IV. Anlagen bzw. vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag ist eine der nachfolgend aufgeführten Nachweise (nicht älter als ein Jahr) beizufügen:

- Gültiges Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens 32-stündigen Basiskurs „Reisemedizinische Gesundheitsberatung“ gemäß der strukturierten curriculären Weiterbildung der Bundesärztekammer

(Anm.: Solche Kurse werden regelmäßig u.a. von der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit, den Ärztekammern und dem Centrum für Reisemedizin in Düsseldorf durchgeführt)

oder

- Gültiger Nachweis der Zusatzweiterbildung 'Tropenmedizin'

Dem Antrag ist weiterhin beizufügen:

- eine amtlich (Gemeindeverwaltung / Notar) und **aktuell*** beglaubigte Kopie Ihrer Approbationsurkunde, sofern Sie die Approbation außerhalb Baden-Württembergs erhalten haben. (***nicht älter als drei Monate ab dem Tag der Antragstellung!**)
- eine einfache Kopie Ihrer Approbationsurkunde, sofern diese vom Land Baden-Württemberg erteilt wurde.
- ggf. eine Kopie der Urkunde über die Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch), falls seit der Approbation eine Änderung Ihres Namens (durch Eheschließung, etc.) erfolgt ist